

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	PLS2 PTFE-Dichtungspaste
--------------------	--------------------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Universelle Dichtungspaste zum Dichten von Gewinden (nicht geeignet für Sauerstoff)
-------------------------	--

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	ASPAG AG Europa-Strasse 14 CH-8152 Glattbrugg
Telefonnummer	+41 44 828 15 30
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	aspag@aspag-ag.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 44 828 15 30. Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 08.00 - 16.00 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Entzündbare Flüssigkeit Kategorie 2. Reizung der Augen Kategorie 2. Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kategorie 2.
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Wichtigste schädliche Wirkungen	Kann schwere Augenreizung verursachen, welche allerdings nicht lange anhält. Kann bei intensivem Kontakt vorübergehende Hautreizung verursachen. Rutschgefahr bei Verunreinigung des Bodens mit Produkt. Siehe auch Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste



Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	  GHS02 GHS07
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Isopropylalkohol, Ethylenglykolbutylether.
Ergänzende Informationen	-

2.3 Sonstige Gefahren

Bei Erwärmung über den Flammpunkt (siehe Abschnitt 9 dieses SDBs) kann sich eine explosionsfähige Atmosphäre aus Dampf/Luft bilden.

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (Zubereitung).

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
Polytetrafluorethylen	9002-84-0	-	0.5 - 2	Kein gefährlicher Stoff nach GHS
Isopropylalkohol	67-63-0	200-661-7	5 - 12	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336
Ethylenglykolbutylether	111-76-2	203-905-0	5 - 10	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 3 H311, Acute Tox. 3 H331, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319
Talk	14807-96-6	238-877-9	48 – 59	Kein gefährlicher Stoff nach GHS
Titandioxid	13463-67-7	236-675-5	1 - 6	Kein gefährlicher Stoff nach GHS

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung erst nach Waschen wieder anziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Nach Einatmen	Ärztliche Hilfe aufsuchen, wenn sich Symptome zeigen oder Atemschwierigkeiten auftreten.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Bei andauernder Reizung Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und zwei Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizwirkung bei Kontakt mit Augen und Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen; Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen wie: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Halogenwasserstoffe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei bedeutender Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltermöglichkeit des Löschwassers sorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Einsatzkräfte:

Personenschutz durch Tragen von dichtschiessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Dämpfe nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Alle Zündquellen entfernen. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation.
--	--

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaufeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).
Ungeeignete Verfahren	Grössere Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes sicherstellen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Produkt nicht erwärmen. Von offenen Flammen, heissen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren; Lagerklasse 3 gemäss Leitfaden für die Praxis der Kantone. Adäquate Zündquellenvermeidung sicherstellen. EKAS Richtlinie 1825 beachten.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Wärmeeinwirkung vermeiden. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost und Feuchtigkeit schützen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit starken Säuren und Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Etikette / technischem Merkblatt verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

<p>Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)</p>	<p>Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2015):</p> <p><u>Isopropylalkohol</u>, CAS-Nr. 67-63-0. MAK-Wert = 200 ml/m³ (ppm) bzw. 500 mg/m³. Kurzzeitgrenzwert = 400 ml/m³ (ppm) bzw. 1000 mg/m³ (4x15 Min.). Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe Gruppe C: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Messmethode: INRS, NIOSH. Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert (BAT-Wert): Biolog. Parameter Aceton 25 mg/l (Blut und Urin).</p> <p><u>2-Butoxyethanol</u>, CAS-Nr. 111-76-2. MAK-Wert = 10 ml/m³ (ppm) bzw. 49 mg/m³. Kurzzeitgrenzwert = 20 ml/m³ (ppm) bzw. 98 mg/m³ (4x15 Min.). Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege. Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe Gruppe C: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Messmethode: HSE, INRS, NIOSH. Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert (BAT-Wert): Biolog. Parameter Butoxyessigsäure 100 mg/l (Urin).</p> <p><u>Talk (asbestfaserfrei)</u>, CAS-Nr. 14807-96-6. MAK-Wert = 2 mg/m³ a (alveolengängiger Staub). <i>Bemerkung: Liegt nicht als Pulver/Staub vor.</i> Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe Gruppe C: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.</p> <p><u>Titandioxid</u>, CAS-Nr. 13463-67-7. MAK-Wert = 3 mg/m³ a (alveolengängiger Staub). <i>Bemerkung: Liegt nicht als Pulver/Staub vor.</i> Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe Gruppe C: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.</p>
--	--

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

<p>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</p>	<p>Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen ohne ausreichende natürliche Lüftung.</p>
--	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

Hygienemassnahmen	<p>Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.</p> <p>Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden.</p> <p>Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.</p>
--------------------------	---

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	<p>Schutzbrille mit Seitenschutz tragen gemäss EN 166 tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser).</p>
Hautschutz	<p>Handschutz: Mit Schutzhandschuhen arbeiten. Empfohlen werden Chemikalienschutzhandschuhe aus Nitril- oder Butylkautschuk, welche der Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe. Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen Verträglichkeit. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen.</p>
Atemschutz	<p>Grundsätzlich ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Kann diese ausnahmsweise nicht gewährleistet werden, Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter A verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.</p>
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	<p>Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.</p>
Zusätzliche Hinweise	<p>Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine von diesen Angaben abweichende Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.</p>

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: pastös Farbe: dunkelgrau
Geruch	Schwacher Geruch (Isopropylalkohol)
Geruchsschwelle	nicht ermittelt
pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht ermittelt
Siedepunkt / Siedebereich	82°C
Flammpunkt	32°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht ermittelt
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	UEG: 1.1% OEG: 10.6%
Dampfdruck	0.88
Dampfdichte	1.0 g/cm ³
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht ermittelt
Relative Dichte	1.53 g/cm ³
Löslichkeit(en)	nicht leicht mischbar mit Wasser

9.2 Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit Starken Säuren und Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken, Sonnenlicht, direktes Licht. Frost.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 5 dieses SDB.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Akute Toxizität Inhaltsstoffe: <u>Ethylenglykolbutylether</u> , CAS-Nr. 111-76-2. LD50 oral 470 mg/kg (Ratte) LD50 dermal 220 mg/kg (Kaninchen) LC50/4h inhalativ 2.17 mg/l (Ratte) Datenquelle: Gestis Stoffdatenbank.
Reizung	Das Produkt verursacht Hautreizung und schwere Augenreizung.
Ätzwirkung	Keine Ätzwirkung bekannt.
Sensibilisierung	Keine Sensibilisierungen bekannt.
Toxizität bei einmaliger Verabreichung	Keine bekannt.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Keine bekannt.
Karzinogenität	Keine bekannt.
Mutagenität	Keine bekannt.
Reproduktionstoxizität	Keine bekannt.
Aspirationsgefahr	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Die Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. In der Mischung sind keine umweltgefährlichen Stoffe gemäss den Einstufungskriterien nach Chemikalienrecht enthalten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar. Die Mischung enthält keine persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Stoffe.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.


13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein. Empfohlener Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 20 01 26 S . Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Empfohlener Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 15 01 10 S . Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Der Abfall-Code kann von den obigen Angaben abweichen. Produkt nie über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	UN 1993	
14.2 UN-Versandbezeichnung	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Isopropylalkohol)	
14.3 Transportgefahrenklassen	3	
Klassifizierungscode	F1	
14.4 Verpackungsgruppe	III	
14.5 Umweltgefahren	Nein	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	-	
Nummer der Gefahr	33	
Gefahrzettel	3	
Beförderungskategorie	3	
Begrenzte Menge (LQ)	LQ7; 5 Liter	
Freigestellte Menge	E1	
Tunnelbeschränkungscode	D/E	

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StfV (SR 814.012)	Mengenschwelle physikalische Eigenschaften (H226): 20'000kg.
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 27 Gew.-%.
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Nicht aufgeführt.
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 3 - schwach wassergefährdend.
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich. Dieses Produkt ist keine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Mischung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H331 Giftig bei Einatmen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: PLS2 PTFE-Dichtungspaste

Erstellt am: 1.9.2015

Überarbeitet am: -

Version: 1

Ersetzt Version: -

Abkürzungen und Akronyme	CLP Classification, Labelling and Packaging of Chemicals. VO Verordnung. GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. SDB Sicherheitsdatenblatt. PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch. vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend. CAS Chemical Abstracts Service. EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft. ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Gestis Stoffdatenbank.
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Version 1 nach Vorgaben der CLP VO.

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.